Antrag an die Diözesankonferenz
der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Bamberg

Antrag zur Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend DV Bamberg

Antragssteller:

Diözesanleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Bamberg

Antragstext:

Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend gibt sich auf Grundlage des § 12 IV der Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg die folgende Wahl- und Geschäftsordnung (siehe Anhang).

Antragsbegründung:

Das Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg hat am 24. Februar 2018 auf seiner Diözesankonferenz eine neue Satzung beschlossen. Diese Satzung sieht vor, dass sich die Kolpingjugend eine Wahl- und Geschäftsordnung gibt. Aus diesem Anlass haben wir die bislang gültige Wahl- und Geschäftsordnung leicht überarbeitet und an die neue Satzung angepasst.

Die neue Satzung des Kolpingwerks sieht nicht vor, dass sich die Kolpingjugend DV Bamberg ein Organisationsstatut gibt. Die Inhalte unseres Organisationsstatuts finden sich nun in den §§ 11-15 der Satzung des Kolpingwerks DV Bamberg. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung ist daher das Organisationsstatut außer Kraft getreten.

II. ~~Geschäfts~~Wahl- und ~~Wahl~~Geschäftsordnung

§ 1 ~~Beschlußfähigkeit~~Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 2 Art der Abstimmung

(1) Die Diözesankonferenz entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der/die Antragsteller/in zur Sache hat vor der Abstimmung das Schlusswort.

(3) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

(4) Werden zu einem Antrag Änderungs- oder Zusatzanträge eingebracht, ist zuerst über den weitest gehenden abzustimmen.

(5) Die Beschlüsse der Diözesanleitung werden mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 3 Anträge

(1) Anträge können alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Konferenz stellen.

(2) Anträge an die Diözesankonferenz müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung eingereicht werden.

(3) Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von 1/3 der bei Konferenzeröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

Dies sind Anträge auf:

1. Hinweis zur Geschäftsordnung,
2. Vertagung der Konferenz,
3. Absetzung eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung,
4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
5. Schluss der Redeliste,
6. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

7. Begrenzung der Redezeit,

8. Sitzungsunterbrechung,

9. Ausschluss beziehungsweise Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

10. Wiederholung der Auszählung der Stimmen.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung sofort abzustimmen.

(4) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dem zustimmen.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Vor jeder Wahl bestätigt die Diözesankonferenz den Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n.

(3) Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Fall einer Kandidatur aus dem Wahlausschuss ausscheiden.

(4) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt für die Dauer des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ die Leitung der Konferenz.

§ 6 Einreichen von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Ämter können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz eingereicht werden.

§ 7 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.

(2) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Kolpingwerkes.

§ 8 Kandidatinnen-/Kandidatenvorstellung

(1) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Der Wahlausschuss legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidatinnen und Kandidaten für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit.

(2) Im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit, Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu stellen (Personalbefragung).

(3) Verlangt ein/e Delegierte/r eine Personaldebatte, so ist diese – unter Ausschluss der nicht Wahlberechtigten und aller, die für das betreffende Amt kandidieren – durchzuführen.

§ 9 Gültigkeit von Stimmen und Bestimmung der Mehrheit

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit einfacher Mehrheit.

(2) Ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

(4) Erhalten mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, so sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.

§ ~~8~~ 10 Wahl

(1) Die Wahl ist geheim.~~Die Kandidaten/innen werden von den Wahlberechtigten mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.~~

(2) Die Amtszeit beträgt je nach Amt ~~zwei beziehungsweise~~zwischen einem und drei Jahren und endet mit der Neuwahl.

~~(3) Die Wahl ist geheim.~~

(43)Stehen mehrere Ämter zur Wahl, sind getrennte Wahlgänge durchzuführen. Sind bei den beiden nicht an das Geschlecht gebundenen ~~Diözesanleiter/innen~~ Ämtern der Diözesanleitung mehrere Kandidaten vorhanden, sind die einzelnen Wahlgänge so durchzuführen, dass möglichst eine paritätische Besetzung der Diözesanleitung erreicht wird.

(4) Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hierfür dürfen – in der Reihenfolge der Stimmenzahl des ersten Wahlgangs – noch so viele Personen antreten wie Ämter zu besetzen sind.

(5) Für Kandidaten/innen, die im ersten und im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen nicht erreichen, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ ~~9~~ 11 Protokoll der Diözesankonferenz

(1) Binnen zehn Wochen ist ein Protokoll über Konferenz und gegebenenfalls Wahlen zu erstellen und den Teilnehmer/innen der Konferenz zuzuleiten.

(2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Diözesanleitung Einspruch erhoben wird. Fristbeginn ist der dritte Tag nach Datum des Poststempels.

(3) Gehen Änderungen ein, werden sie von der Diözesanleitung auf Richtigkeit geprüft und in der Diözesanleitersitzung beschlossen. Änderungen sind den anderen Teilnehmer/innen der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,63 cm

§ 12 Satzung des Kolpingwerks

Formatiert: Schriftart: Fett

(1) Die Satzung des Kolpingwerks DV Bamberg umfasst Regelungen zur verbandlichen Zugehörigkeit und Einbindung (§ 11), zur Diözesankonferenz (§ 12), zur Diözesanleitung (§ 13), zum Diözesanen Arbeitskreis (§ 14) und zu den Arbeitsgruppen der Kolpingjugend (§ 15).

(2) Die Diözesanleitung kann die Einladung zu den Sitzungen des Diözesanen Arbeitskreises sowie die Erstellung und den Versand der Tagesordnung (§ 14 IV) an ein Mitglied des Diözesanen Arbeitskreises delegieren, welches nicht der Diözesanleitung angehört.

§ ~~10~~ 13 Schlussbestimmung

Diese ~~Geschäfts~~Wahl- und ~~Wahlordnung~~ Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg wurde am 24. September 1995 von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend auf Burg Feuerstein beschlossen und trat am 01. März 1996 in Kraft.

Die Änderung im Paragraph ~~8~~10, Punkt (~~4~~3) wurde am 23. Oktober 2004 von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend in Waischenfeld beschlossen und tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Die Wahl- und Geschäftsordnung wurde auf Grundlage der Satzung des Kolpingwerks DV Bamberg vom 24. Februar 2018 auf der Diözesankonferenz der Kolpingjugend in Stierhöfstetten am 21. April 2018 neu beschlossen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Wahl- und Geschäftsordnung redaktionell überarbeitet sowie die Paragraphen 8, 9, 10 (4) und 12 neu eingefügt. Diese Änderung tritt nach der Zustimmung des Diözesanvorstands des Kolpingwerks am 01. August 2018 in Kraft.